

2. Änderung
der Gestaltungssatzung
zum Schutz und zur Erhaltung des Ortsbildes
des Ortsteiles Wendischbaselitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 26.02.2015 folgende 2. Änderung der Gestaltungssatzung Piskowitz beschlossen:

1. Änderung der Satzung

Der Punkt 4.2.3. –Festsetzung der Farbe- wird wie folgt ergänzt:

Alle Dächer sind in schwarzen oder in roten, rotbraunen bis braunen Tonziegeln oder **in ähnlich kleinteilig, bis 0,2m², aussehendem** Material zu decken. Es wird empfohlen hochglänzende Dacheindeckung nicht zu verwenden.

2. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebelschütz, am 27.02.2015


Zschornak
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Zschornak
Bürgermeister

ausgefertigt am: 27.02.2015